

# Die Notare

## informieren

Erbschaftsteuerreform

**Dr. Martin Kretzer & Dr. Matthias Raffel**

Großer Markt 28

66740 Saarlouis

Telefon 06831/ 1334 und 94 98 06

Telefax 06831/ 4 31 80

## **Info-Brief zum Thema**

### **Erbschaftsteuerreform**

Der Bundestag hat am 27. November 2008 das Erbschaftsteuerreformgesetz verabschiedet und der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2008 diesem Gesetz zugestimmt. Das Erbschaftssteuerreformgesetz ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Zum 1. Januar 2010 ist das Erbschaftsteuerreformgesetz wiederum geändert worden.

*Erbschaftsteuerreformgesetz*

Welche wichtigen Änderungen bringt das neue Gesetz?

Zunächst einmal kann festgestellt werden, dass innerhalb der engsten Familie (Ehegatte, Kinder, Enkelkinder) keine Verschlechterung, sondern sogar vielfach eine Verbesserung bei der Berechnung der Erbschaftsteuer eintritt. Denn die Freibeträge sind deutlich erhöht worden.

*Verbesserungen innerhalb der engsten Familie*

#### **Erhöhung der Freibeträge und Steuersätze**

Konnte ein Ehegatte bisher 307.000,- EUR erbschaftsteuerfrei erben, so erhöht sich dieser Freibetrag auf 500.000,- EUR. Lag der Freibetrag für Kinder bisher bei 205.000,- EUR je Kind, so erhöht sich dieser Freibetrag nun auf 400.000,- EUR je Kind.

*Freibeträge für Ehegatten, Kinder und Enkelkinder*

Ganz erheblich verändern sich die Freibeträge für Enkelkinder: Lag nämlich der Freibetrag je Enkelkind bisher bei 51.200,- EUR, so erhöht sich dieser nun auf 200.000,- EUR je Enkelkind, also nahezu eine Vervierfachung des Freibetrages.

Ist das die Verwandtschaft vermittelnde Kind verstorben, erhöht sich der Freibetrag für jedes Enkelkind sogar auf 400.000,- EUR. Zur Erklärung folgendes Beispiel: Die Witwe Martha Schmitt hat einen Sohn, nämlich Markus Schmitt, der wiederum vier Kinder hat. Markus Schmitt verstirbt nun vor seiner Mutter. Hier hat jedes Enkelkind nach dem Tod ihrer Großmutter Martha Schmitt einen Freibetrag in Höhe von 400.000,- EUR. Hätte der Sohn Markus Schmitt im Zeitpunkt des Todes seiner Mutter noch gelebt, hätte jedes Enkelkind ab dem 1.1.2009 „nur“ 200.000,- EUR von der Großmutter erbschaftsteuerfrei erben können.

*Besondere Erhöhung der Freibeträge für Enkelkinder*

Eine wichtige Besonderheit besteht beim Tod des Ehegatten: Das Gesetz ordnet nämlich an, dass das Vermögen, welches der überlebende Ehegatte als Zugewinnausgleich bekommen hätte, wenn die Ehe nicht durch den Tod eines Ehegatten, sondern durch eine Scheidung aufgelöst worden wäre, von vornherein erbschaftsteuerfrei bleibt, und zwar unabhängig von der Höhe des Betrages. Hierzu folgendes Beispiel:

Die Eheleute Meier haben 1960 geheiratet. Einen Ehevertrag haben sie nicht geschlossen, so dass sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben. Zum Zeitpunkt der Eheschließung hatten beide kein nennenswertes Vermögen. Herr Meier verstirbt im Februar 2009. Er hat seine Ehefrau zur alleinigen Erbin eingesetzt. Zum Zeitpunkt seines Todes beträgt sein Vermögen 750.000,- EUR. Das Vermögen der Ehefrau beträgt nun 30.000,- EUR. Somit hätte Frau Meier einen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 360.000,- EUR (nämlich die Hälfte von 720.000,- EUR). Dieser Betrag in Höhe von 360.000,- EUR ist auf jeden Fall erbschaftsteuerfrei. Folglich verbleiben noch 390.000,- EUR (nämlich 750.000,- EUR abzüglich 360.000,- EUR), die ebenfalls erbschaftsteuerfrei bleiben, weil Frau Meier als Ehefrau einen Freibetrag in Höhe von 500.000, EUR. Fazit: Frau Meier zahlt keinen Cent Erbschaftsteuer!

*Der fiktive Zugewinnausgleich ist steuerfrei!*

Bei der Vererbung unter Geschwistern oder an Neffen und Nichten erhöht sich der Freibetrag von bisher 10.300,- EUR auf 20.000,- EUR. Auch bei entfernt oder nicht verwandten Personen erhöht sich der Freibetrag von 5.200,- EUR ebenfalls auf 20.000,- EUR, was insbesondere bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften eine Rolle spielt. Was sich auf den ersten Blick als Besserstellung darstellen könnte, entpuppt sich bei genauerer Betrachtung als erhebliche Schlechterstellung, weil nämlich die Steuersätze hier erheblich verschärft wurden. Hierzu folgendes Beispiel:

*Achtung! Verschärfung der Steuersätze!*

Frau Müller und Herr Neu leben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. Herr Neu verstirbt im Januar 2009 und hat in einem Testament seine Lebensgefährtin, Frau Müller, zur alleinigen Erbin eingesetzt. Er hinterlässt ein Vermögen von 60.000,- EUR. Wäre Herr Neu vor dem 1. Januar 2009 verstorben, hätte Frau Müller 44.500,- EUR (nämlich 60.000,- EUR abzüglich des Freibetrags in Höhe von 5.200,- EUR und abzüglich eines Beerdigungskostenfreibetrages in Höhe von 10.300,- EUR) zu 17 % versteuern müssen, was eine Erbschaftsteuer in Höhe von 7.565,- EUR ergibt. Da aber ab dem 1. Januar 2009 das neue Erbschaftsteuergesetz gilt, muss Frau Müller nun zwar nur 29.700,- EUR versteuern (nämlich 60.000,- EUR abzüglich des Freibetrags in Höhe von 20.000,- EUR und abzüglich eines Beerdigungskostenfreibetrages in Höhe von 10.300,- EUR), jetzt aber mit einem Steuersatz von **30 %**, was eine Erbschaftsteuer in Höhe von 8.910,- EUR und somit eine Mehrbelastung von 1.345,- EUR zur Folge hat.

*Nichteheliche Lebensgemeinschaft kann hohe Erbschaftsteuer auslösen*

Die Freibeträge und Steuersätze nach altem und neuen Recht können Sie den beiden nachfolgenden Tabelle entnehmen, wobei bzgl. der Steuerklassen folgende Einteilung gilt:

*Steuerklassen I, II und III*

Steuerklasse I:

1. Ehegatte
2. Kinder und Stiefkinder
3. die Abkömmlinge der in Nr.2 genannten Kinder und Stiefkinder
4. Eltern und Großeltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II:

1. Eltern und Großeltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. Geschwister,
3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. Stiefeltern
5. Schwiegerkinder,
6. Schwiegereltern,
7. geschiedener Ehegatte

Steuerklasse III: Alle Personen, die nicht zur Steuerklasse I oder II gehören.

Erwerber	Freibetrag (altes Recht)	Neuer Freibetrag
Ehegatten	307.000,- EUR	500.000,- EUR
Kinder	205.000,- EUR	400.000,- EUR
Enkelkinder	51.200,- EUR	200.000,- EUR
Übrige Personen der Steuerklasse I	51.200,- EUR	100.000,- EUR
Personen der Steuerklasse II	10.300,- EUR	20.000,- EUR
Personen der Steuerklasse III	5.200,- EUR	20.000,- EUR

*Freibeträge*

**Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro**

**Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich... Euro**

*Steuersätze*

**Altes Recht:**

**Neues Recht:**

	<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>		<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>
52 000	7	12	17	75 000	7	15	30
256 000	11	17	23	300 000	11	20	30
512 000	15	22	29	600 000	15	25	30
5 113 000	19	27	35	6 000 000	19	30	30
12 783 000	23	32	41	13 000 000	23	35	50
25 565 000	27	37	47	26 000 000	27	40	50
darüber	30	40	50	Über 26 Mio.	30	43	50

*Erhebliche Erhöhung der Steuersätze in den Steuerklassen II und III*

## Bewertung von Grundbesitz

Bei der Bewertung von Grundbesitz ergeben sich ab dem 1. Januar 2009 wesentliche Änderungen.

Wurden unbebaute Grundstücke vererbt, ordnete das Bewertungsgesetz bisher an, dass von dem Bodenrichtwert ein Abschlag von 20% vorzunehmen ist. Dieser Abschlag fällt ab dem 1. Januar 2009 weg.

*Kein Abschlag  
mehr bei unbebauten Grundstücken!*

Bei bebauten Grundstücken war es bisher so, dass für die Berechnung der Erbschaftsteuer nicht der sogenannte Verkehrswert maßgebend war, sondern ein nach dem Bewertungsgesetz speziell zu errechnender Bedarfswert, der im Durchschnitt bei ungefähr 50 bis 60 % des Verkehrswertes der Immobilie lag, was zu einer erheblichen Privilegierung von Immobilienbesitz führte. Ab dem 1. Januar 2009 richtet sich der Wert von Ein- oder Zweifamilienhäusern nach dem Verkehrswert, der im sogenannten Vergleichswertverfahren festzustellen ist, d.h. es werden als Vergleich die Kaufpreise von Immobilien herangezogen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit der zu bewertenden Immobilie hinreichend übereinstimmen. In Zukunft werden also Immobilien bei der Erbschaftsteuer höher besteuert.

*Bewertung von  
Ein- oder Zweifamilienhäusern  
nach dem Vergleichswertverfahren*

### **Aber: Bei selbst genutzten Häusern oder Wohnungen gilt eine Sonderregelung**

Erbt der Ehepartner das selbst genutzte Haus, so ist das Haus immer erbschaftsteuerfrei, und zwar unabhängig vom tatsächlichen Wert und von der Wohnfläche des Hauses, wobei allerdings diese Steuerbefreiung rückwirkend wegfällt, wenn der erbende Ehegatte das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

*Vererbung des Wohnheims an den Ehegatten ist steuerfrei, wenn der Ehegatte das Wohnheim 10 Jahre lang selbst nutzt. Für Kinder gilt dies nur, wenn die Wohnfläche maximal 200 qm beträgt.*

Erbt ein Kind das Familienheim und bewohnt das Kind anschließend das Familienheim, ist das Haus nur insoweit von der Erbschaftsteuer befreit, als die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt. Hierzu folgendes Beispiel: Die Witwe Maria Schröder vererbt im Februar 2009 ihrem Sohn Manfred Schröder das selbstgenutzte Wohnhaus mit einer Wohnfläche von 320 qm im Wert von 360.000,- EUR. Manfred Schröder bewohnt das Wohnhaus anschließend zu eigenen Wohnzwecken. Da die Wohnfläche die Grenze von 200 qm überschreitet, sind nur 225.000,- EUR steuerfrei (nämlich  $360.000,- \text{ EUR} \times 200 : 320$ ). Es verbleibt somit ein steuerbarer Betrag in Höhe von 135.000,- EUR. Da Manfred Schröder aber als Sohn einen Freibetrag in Höhe von 400.000,- EUR hat, zahlt er keine Erbschaftsteuer, wenn er kein weiteres Vermögen geerbt hat.

Selbst wenn nach diesen Bestimmungen für das Wohnhaus Erbschaftsteuer anfallen würde, wird auf Antrag des Erben die auf das Wohnhaus entfallende Erbschaftsteuer bis zu 10 Jahre gestundet, wenn der Erbe, der das Wohnhaus zu eigenen Wohnzwecken nutzt, gezwungen wäre, das Wohnhaus zu verkaufen, um die Erbschaftsteuer bezahlen zu können.

*Stundungsmöglichkeit*

## **Unternehmerisches Vermögen**

Werden ein Betrieb oder Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25% vererbt, so wird bei der Bewertung dieses Vermögens ein Abschlag von 85 % (!) vorgenommen, so dass nur 15 % besteuert werden. Voraussetzung hierfür ist aber erstens, dass der Erbe den Betrieb oder die Anteile an Kapitalgesellschaften 5 Jahre lang behält. Veräußert der Erbe vor Ablauf dieser Frist, kommt es zu einem zeitanteiligen rückwirkenden Wegfall der Verschonung, so dass die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 14,28 % entfällt. Zweitens ist Voraussetzung für die Begünstigung, dass die Gesamtlohnsumme innerhalb der 5 Jahre insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (bei mindestens 11 Beschäftigten), wobei bei Nichteinhaltung dieser Grenze die Nachversteuerung nur in dem Verhältnis erfolgt, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde. Dritte Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist, dass das Verwaltungsvermögen (z.B. an Dritte überlassene Grundstücke) höchstens 50 % des Betriebsvermögens ausmacht.

*Verschonungsabschlag von 85 %*

Außerdem ist zu beachten, dass selbst die fünfzehnprozentige Besteuerung entfällt, wenn dieser Teil höchstens 150.000,- EUR ausmacht (Verschonung von Kleinstbetrieben).

*Schutz von Kleinstbetrieben*

Der Erbe hat darüber hinaus folgende Option: Er kann sogar beantragen, dass der Betrieb oder die Anteile von mehr als 25 % an Kapitalgesellschaften vollständig, also zu 100 % (!), von der Besteuerung ausgenommen werden, wobei dann allerdings Voraussetzung für diese vollständige Steuerbefreiung ist, dass

1. der Erbe den Betrieb bzw. die Anteile 7 Jahre (statt 5 Jahre) behält und
2. die Gesamtlohnsumme innerhalb der 7 Jahre insgesamt 700 % (statt 400 %) der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet, wobei bei Nichteinhaltung dieser Grenze die Nachversteuerung nur in dem Verhältnis erfolgt, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde.
3. das Verwaltungsvermögen (z.B. an Dritte überlassene Grundstücke) höchstens 10 % (statt 50 %) des Betriebsvermögens ausmacht.

*Der Erbe kann sogar eine hundertprozentige Verschonung beantragen*